



Badeordnung
für das Hallenbad der Stadt Brilon

§ 1 Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter, bei Schulen oder Schulklassen der beaufsichtigende Lehrer für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

§ 2 Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden von der Stadt Brilon festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht. Die zeitweise Schließung des Bades, insbesondere bei Überfüllung, bleibt vorbehalten.
2. 15 Minuten vor Betriebsende ist das Hallenbad grundsätzlich zu verlassen.
3. Geschlossene Gruppen können nur nach vorheriger Anmeldung und Vereinbarung der Badezeit mit dem Schwimmmeister zum Baden zugelassen werden.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Eintritt ist für Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr zu zahlen. Ermäßigungen erhalten Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie Schüler, Studenten, Personen BFD bis 25 Jahre und Schwerbehinderte. Ein entsprechender gültiger Ausweis ist jeweils vorzulegen. Ebenfalls werden Vergünstigen bei Vorlage eines gültigen Familienpasses oder der Sauerlandcard gewährt. Gruppen ab 10 Personen erhalten eine Ermäßigung auf die Einzelkarte.
2. Die jeweils gültigen Eintrittspreise sind im Hallenbad durch Aushang bekannt gegeben.
3. Mit der Zahlung der Benutzungsgebühr an der Kasse/an dem Kassenautomaten wird eine Eintrittskarte erworben. Für das Hallenbad in Brilon gilt die Eintrittskarte zur Betätigung des Eingangs- und des Ausgangsdrehkreuzes. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
4. Die Einzelkarte gilt an dem Tag der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Die Eintrittskarten, auch Mehrfachkarten, sind nicht übertragbar.
5. Das Badepersonal ist berechtigt zu prüfen, ob die entsprechende Gebühr gezahlt wurde.
6. Badegäste, die nicht ordnungsgemäß laut Tarif bezahlen, müssen eine neue Karte zum Tarifpreis zusätzlich erwerben.

§ 4 Zulassung

1. Zur Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ist grundsätzlich jedermann zugelassen.
2. Kinder unter sieben Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
3. Ausgeschlossen sind Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen sowie ansteckenden Krankheiten sowie solche, die sich in einem die freie Willensbildung beeinträchtigenden Zustand befinden. Auch sonstigen Kranken kann die Benutzung des Bades verweigert werden. Das gleiche gilt für Personen, deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt.
4. Geistig und körperlich Behinderte werden nur in Begleitung zugelassen.

§ 5 Zutritt

1. Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet. Der Weg von den Umkleidekabinen- und räumen zum Duschraum, der Duschraum selbst, die Toiletten und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
3. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Abteilungen wird von der Verwaltung besonders geregelt.

§ 6 Badekleidung

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat der Schwimmmeister. Badeschuhe und Waschutensilien dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
2. Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 7 Betriebshaftung

1. Für Unfälle in der Badeanstalt wird nicht gehaftet, es sei denn, dass sie auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Badepersonals oder der Stadt Brilon als Träger des Hallenbades zurückgeführt werden können.
2. Für Geld und Wertsachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken muss jede Haftung abgelehnt werden.
3. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung der auf den Parkplätzen des Hallenbades abgestellten Gegenstände wie Kinderwagen, Fahrräder, Motorräder und Personenwagen wird nicht übernommen.

4. Bei Schadensfällen ist dem Badepersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dieses unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.

§ 8 Hallenbadbenutzung

1. Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsgeld von bis zu 30 Euro erhoben, das sofort beim Schwimmmeister zu zahlen ist.
2. Findet ein Badegast die Einrichtung beschädigt oder verunreinigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einwände können nicht berücksichtigt werden.

§ 9 Verhalten im Bad

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt sowie Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten werden. Störungen oder Belästigungen anderer Besucher sind zu unterlassen.
2. Alkoholische Getränke dürfen weder in den Räumen des Bades verabreicht, noch in diese mitgebracht werden. Rauchen ist nicht gestattet. Das Mitbringen von Hunden ist verboten.
3. Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten, usw. ist nicht gestattet.
4. Vor dem Betreten der Schwimmhalle hat der Badegast eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
5. Kosmetische Mittel und zerbrechliche Gefäße dürfen nicht mit in die Duschräume genommen werden.
6. Es ist untersagt, an den Einsteigeleitern, Brüstungen oder dem Trennungsseil zu turnen und außerhalb der Treppen oder Leitern das Schwimmbecken zu verlassen.
7. Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Vor dem Absprung hat der Badegast besonders darauf zu achten, dass die Sprungfläche im Schwimmbecken frei ist.
8. Das Hineinspringen in das Schwimmbecken ist nur an der Stirnseite des tiefen Teiles gestattet.
9. Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie kenntlich gemachten Teil des Schwimmbeckens aufhalten.
10. Die Umkleidekabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden.
11. Es ist nicht gestattet
 - a) andere Badegäste unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) auf dem Beckenumgang zu rennen, Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d) Haustiere jeglicher Art mitzubringen.
12. Einzelanweisungen des Schwimmmeisters ist Folge zu leisten.

§ 10 Körperreinigung

1. Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens eine gründliche Körperreinigung im Duschaum vorzunehmen. Unnötiger Wasserverbrauch sollte jedoch vermieden werden.
2. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen im Hallenbad nicht verwendet werden.
3. Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung der Duschen und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und des Beckenwassers muss vermieden werden.

§ 11 Aufbewahren von Geld und Wertsachen

1. Kabinenschlüssel, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.
2. Zur Aufbewahrung der Kleidung der Badegäste dienen die Kleiderschränke. Gruppen stehen auch die Sammelumkleidekabinen zur Verfügung.

§ 12 Aufsicht

1. Das Badepersonal führt die Aufsicht im Bad und hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Badegäste, die der Badeordnung zuwider handeln, können aus dem Bad verwiesen werden.
2. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,aus dem Bad verweisen.
3. Den in Ziffer 2 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder auch dauernd untersagt werden.
4. In jedem Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
5. Widersetzungen gegen diese Badeordnung und die Anordnung des Badepersonals ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
6. Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen oder einzelnen Badegästen Vergünstigungen und Bevorzugungen zu gewähren.

§ 13
Badezeiten

1. Die Badezeit endet beim Verlassen des Hallenbades. Dies muss spätestens mit dem täglichen Betriebsschluss erfolgen.
2. Letzter Einlass ist bis 60 Minuten vor Betriebsende.

§ 14
Fundgegenstände

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind beim Schwimmmeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 15
Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Sportabteilung der Stadt Brilon vorgebracht werden.